



1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Elstra

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55,159)- zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)- und §§ 51, 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) - zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl S. 138)- hat der Stadtrat der Stadt Elstra in der Sitzung am 25.08.2009 nachfolgende Änderung beschlossen:

§ 1

Im § 1 Absatz 4 im ersten Satz wird vor das Wort „Grundstück“ das Wort „Ein“ eingefügt.

§ 2

Im § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „Ortsdurchfahrten (Staatsstraßen, Kreisstraßen)“ die Worte „sowie innerhalb von Gewerbegebieten“ eingefügt.

§ 3

Im § 3 Absatz 3 wird nach den Worten „Straßenanlieger verpflichtet“ die Worte „gemäß § 5 und § 6 dieser Satzung“ eingefügt.

§ 4

Im § 4 wird der bestehende Absatz 2 zum Absatz 3, der bestehende Absatz 3 zum Absatz 4 und der bestehende Absatz 4 zum der Absatz 5. Der folgende Wortlaut: „Durch die rechtzeitige Beseitigung von Laub ist die Bildung von Laubglätte zu verhindern, die § 5 und § 6 gelten analog“ wird als neuer Absatz 2 eingefügt.

§ 5

Im § 5 Absatz 5 wird der Wortlaut „Räum- und Streupflicht“ in den Wortlaut „Räumspflicht“ geändert und der Nebensatz „, ausgenommen Grundstückseinfahrten“ angefügt.

§ 6

In § 7 Absatz 1 wird die Zeit 8.30 Uhr in die Zeit 8.00 Uhr geändert.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elstra, 25.08.2009




Brandt
Bürgermeister